

heberrechtsgesetzes können nun solche langfristigen Bühnenverträge über zukünftige Werke mit einjähriger Frist gekündigt werden. Von diesem Rechte machte Lehár am 1. Mai 1910 Gebrauch. Der Verlag wendete ein, das deutsche Recht kenne eine solche Kündigungsmöglichkeit nicht, der Vertrag müsse demnach wie vereinbart fort dauern. Deutsches Recht aber habe deshalb zur Anwendung zu kommen, weil ausdrücklich Berlin als Erfüllungsort vereinbart sei. Vor den österreichischen Gerichten war Lehár mit einer Feststellungsklage, daß der Vertrag gekündigt sei, durchgedrungen. Die deutschen Gerichte, Landgericht und Kammergericht Berlin, hatten aber der gleichzeitig von dem Verlag in Berlin anhängig gemachten Klage stattgegeben und damit zu Ungunsten des Komponisten entschieden. Das Berufungsgericht hatte ausgeführt, es sei unbedenklich, daß deutsches Recht zur Anwendung kommen müsse. Berlin sei vertraglich als Erfüllungsort vereinbart und damit ein ausschließlicher Gerichtsstand in Berlin geschaffen worden. Das Urteil der österreichischen Gerichte brauche deshalb nicht anerkannt zu werden, jedenfalls sei damit die Einrede der Rechtshängigkeit nicht begründet. Das Reichsgericht hob aber das Urteil auf und wies die Klage ab. Damit, daß Berlin als Erfüllungsort bestimmt sei, sei noch kein ausschließlicher Gerichtsstand vor deutschen Gerichten geschaffen. Im übrigen verstoße aber die Bestimmung in § 16 des österreichischen Gesetzes durchaus nicht gegen die Auffassung des deutschen Urheberrechts, so daß auch dies kein Grund sei, weshalb die Vorentscheidung der österreichischen Gerichte nicht bindend sein solle. (Aktzeichen I 93/11.)

50jähriges Geschäftsjubiläum. — Die Firma Josef Springer (vorm. Benjinger) in Prag kann am heutigen Tage das 50jährige Jubiläum ihres Bestehens feiern. Sigmund Benjinger gründete am 1. November 1861 Graben 969 eine Buch- und Musikalienhandlung, der er fast 40 Jahre lang in treuer, emsiger Arbeit vorstand. Am 1. Januar 1900 verkaufte er sein Geschäft an Herrn Josef Springer, dem heute unsere Glückwünsche zum Jubiläum gelten.

„Eule“, Ortsgruppe Leipzig des A. B. D. B.-G. — Donnerstag, den 2. November 1911, abends 9 Uhr, im großen Saale des Restaurants „Johannestale“: Geschäftliche Sitzung, u. a. Vortrag des Herrn Schade i. Fa. Hegel & Schade: „Ludwig Richter, sein Leben und seine Werke.“ Mit diesem Vortrage ist gleichzeitig auch eine Ausstellung der Werke Ludwigs Richters verbunden. — Eintritt frei. — Gäste willkommen.

Schweizerische Gesellschaft für Bücherkunde. — Am 21. Oktober abends fand im großen Saale des Hotel Pfister in Bern unter zahlreicher Beteiligung die konstituierende Versammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Bücherkunde statt. Die Statuten wurden endgültig festgesetzt. Der Jahresbeitrag beträgt für Einzelmitglieder 3 Franken, für Korporationen (Bibliotheken, Vereine usw.) 10 Franken. Die Mitglieder erhalten den „Schweizer. Büchermarkt“ direkt zugesandt. Der Vorstand wurde bestellt wie folgt: Dr. Joh. Bernoulli, Bern (Präsident), Dr. M. Godet, Direktor der Landesbibliothek, Bern, und Dr. S. Barth, Bibliothekar der Stadtbibliothek, Zürich (Vizepräsidenten), Dr. S. Blösch, Bern (Sekretär), Dr. R. Wegeli, Direktor des hist. Museums, Bern (Kassierer); ferner als Beisitzer: A. von Bergen, cand. jur., Bern; Prof. Dr. E. Blumenstein, Bern; A. Franke, Buchhändler, Bern; Fräulein Dr. phil. Hasenfranz, Frauensfeld; Prof. Dr. W. F. von Müllinen, Oberbibliothekar der Staatsbibliothek, Bern; S. Payot, Buchhändler, Lausanne; Prof. Dr. R. Thommen, Basel; Prof. Dr. B. Thöndury, St. Gallen, sowie die beiden Redakteure des „Schweizer. Büchermarktes“.

Aus der guten alten Zeit. — Daß die Klassenzimmer einer Gelehrtenschule zum Sortimentsbetrieb benutzt werden, muß uns heutigentages mit Recht sehr eigentümlich anmuten. In der nunmehr zur Ausgabe gelangten Biographie Theodor Storms, von der ältesten Tochter Gertrud Storm in pietätvollem Sinne geschrieben, lesen wir bei der Schilderung seiner Schulzeit in Husum, der grauen Stadt am Meer:

Darin mag Storm nicht unrecht haben, daß er zu den Vorzügen der „alten“ Gelehrtenschule rechnet, wenn sie ihren Zöglingen

den Geist nicht allzusehr einschränkte, um ihre Jugendfreuden an Wanderungen aus der Stadt ins Freie zu finden.

Damals glaubte man, durch Aussetzung der Schulstunden den Schülern Gelegenheit bieten zu müssen, an Volksfesten, Aufzügen, Jahrmärkten usw. sich beteiligen zu können.

Auch in Husum standen gelegentlich des Pfingst- und Michaelismarkts die Klassenzimmer der Gelehrtenschule je eine Woche leer. Während dieser Zeit war der Raum der Quarta einem auswärtigen Buchhändler überlassen. Um das literarische und künstlerische Bedürfnis der Husumer für das nächste halbe Jahre zu befriedigen, mußte der Tempel der Wissenschaft zum Laden eines Sortimenters hergegeben werden. In Husum gab es keinen Buchhändler. Der königliche, privilegierte Buchhändler R. Koch in Schleswig bereitete zweimal jährlich die Bewohner durch eine Bekanntmachung im Wochenblatte vor:

„Ich werde, wie gewöhnlich, auch diesen Husumer Michaeli- (Pfingst-) Markt mit einem ausgewählten Sortiment Bücher, Musikalien, Landkarten usw. besuchen. Mein Stand ist in der Schule.“

Der allgemeine Vertretertag der Nationalliberalen Partei. — Der Geschäftsführende Ausschuß der Nationalliberalen Partei hat sich in Abänderung eines früheren Beschlusses dahin entschieden, den diesjährigen allgemeinen Vertretertag der Partei auf Sonntag, den 19. November, nach Berlin zu berufen.

Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler.

Antiquariats-Kataloge von A. Raunecker in Klagenfurt, Villacherstr. 2, „Römerbad“:

No. 199: Werke aus verschiedenen Wissenschaften. 8°. 31 S. 847 Nrn.

No. 200: Varia. 8°. 46 S. 1295 Nrn.

Personalnachrichten.

Gestorben:

im hohen Alter von 87 Jahren Herr Bernhard Epstein in Firma Bernhard Epstein & Co. in Brünn.

Der Verstorbene begründete sein Geschäft im Verein mit Jacob Brandeis am 21. Mai 1861 als Buchhandlung für jüdische Literatur. Am 1. November 1862 trat Brandeis aus, und Epstein gliederte dem damals als Buch-, Schreib- und Zeichen-Requisiten-Handlung bezeichneten Geschäfte eine Leihbibliothek an. 27 Jahre führte er dann das Geschäft allein fort, und brachte es zu gutem Ansehen. Im Juli 1888 nahm der 64jährige seinen Schwiegersohn Jakob Bid als Teilhaber in sein Geschäft auf, dem 1893 dessen Witwe, Frau Bertha Bid, als Teilhaberin folgte.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Inwieweit ist ein von einem Angestellten, jedoch angeblich ohne Wissen des Chefs erteilter Inserat-auftrag rechtsverbindlich?

Zu der Anfrage des Herrn Georg Niehrenheim in Bayreuth im Sprechsaal (Nr. 251 vom 27./10. 1911) möchte ich mich wie folgt äußern:

Ich glaube nicht, daß in diesem Falle mit Erfolg gerichtlich gegen die betreffende Firma vorgegangen werden kann, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Ein Inserat-Auftrag ist im allgemeinen nur gültig, wenn er von einer solchen Person erteilt wird, welche dazu berechtigt oder bevollmächtigt ist.

2. Die Nichtbeantwortung der beiden Zuschriften an den vermeintlichen Auftraggeber würde nur dann zu Gunsten des Herrn Niehrenheim sprechen, wenn er mit der nicht antwortenden Firma vorher schon in Geschäftsverbindung gestanden hat.

Aus der ganzen Anfrage scheint mir aber hervorzugehen, daß Herr Niehrenheim mit der betreffenden Firma zum erstenmal zu tun hatte, und dann halte ich, wie gesagt, einen Prozeß nicht für aussichtsvoll, da Stillschweigen durchaus nicht immer als Zustimmung aufgefaßt werden darf.

Berlin, 28. Oktober 1911.

Otto Süßappel,
i/Fa. Siegfried Cronbach.